

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Firma Prätecma GmbH, im Folgenden „Prätecma“ genannt.

Die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Aufträge, Lieferungen und sonstige Leistungen. Die Verkaufsbedingungen gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen.

Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen wird widersprochen. Es gelten nur diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.

I. Vertragsabschluss

- Bestellungen, Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
Der Besteller ist an sein Angebot bis zum Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung von Prätecma gebunden.
- Alle Angebote von Prätecma sind freibleibend. Soweit in Angebotsklärungen, Konstruktionsangaben und -vorschläge, sowie ähnlichen Unterlagen, Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen oder Material enthalten sind, erfolgen diese unverbindlich, es sei denn sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
Das Eigentum und die Urheberrechte der von Prätecma gefertigten Zeichnungen, Beschreibungen, Vorrichtungen, Programme, Musterstücke und Unterlagen verbleiben bei Prätecma.
Ohne Einwilligung von Prätecma dürfen diese Unterlagen oder Gegenstände Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- Die vertraglich geschuldeten Eigenschaften der Kaufsache richten sich nach der Produktbeschreibung und den schriftlichen Vereinbarungen.

II. Preise

- Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, gelten die am Eingangstag der Bestellung angegebenen Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Marktabhängige Zuschläge für Rohstoffe, insbesondere Stahl, werden zu den jeweiligen Tagespreisen gesondert berechnet.
- Im Preis nicht enthalten sind die Kosten für Verpackung, Versicherung, Versand, Abladung sowie Zusammenbau oder Einbau vor Ort. Über den Kaufpreis hinaus gehende Leistungen sowie zusätzlich vereinbarte Arbeiten werden von Prätecma gesondert in Rechnung gestellt.
- Die Lieferung erfolgt ab Werk Urbach unfrei, ausschließlich Verpackung.

III. Zahlung

- Es gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die folgenden Zahlungsbedingungen:
– bei Lohnarbeiten sofort rein netto.
Ansonsten:
– innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto.
- Gegenansprüche des Bestellers berechtigen diesen nur dann zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind.
- Diskontfähige Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Diskont- und Wechselspesen sind grundsätzlich vom Besteller zu übernehmen.
- Liegt Zahlungsverzug für eine andere Lieferung oder Leistung vor, werden Skonto hinfällig und Zahlungen sofort fällig. Das gilt auch bei einem außergerichtlichen Vergleichs- oder einem gerichtlichen Insolvenzverfahren ab dem Zeitpunkt der Beantragung.
- Werden Prätecma nach dem jeweiligen Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern, so werden alle Forderungen von Prätecma sofort fällig, ohne Rücksicht auf die Laufzeit angenommener Wechsel. Prätecma ist außerdem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheiten ausführen. Nach einer angemessenen Nachfrist kann Prätecma vom Vertrag zurücktreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz verlangen.

IV. Lieferung

- Lieferzeitangaben werden nach Möglichkeit eingehalten. Die Lieferzeitangaben sind jedoch unverbindliche Richtwerte und setzen die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- Lieferfristen und Termine sind nur bei schriftlicher Vereinbarung möglich. Die Lieferfristen und Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung, bzw. der Mitteilung der Versandbereitschaft und beginnen mit Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit im Verzug ist, tritt ein Lieferverzug nicht ein.
- Im Falle höherer Gewalt, beispielsweise Transport- und Betriebsstörungen jeder Art, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von Prätecma liegen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterpelieferanten eintreten. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, wird Prätecma von der Lieferverpflichtung entbunden.
- Prätecma ist berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen, wenn sich die Lieferung auf Wunsch des Bestellers verzögert. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache zum Zeitpunkt des Annahmeverzuges auf den Besteller über. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ist Prätecma berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit verlängerter Frist zu beliefern.

V. Gefahrübergang

- Die Ware wird auf Gefahr des Bestellers geliefert und geht spätestens mit dem Absenden der Lieferanteile auf ihn über. Bei Selbstabholung geht die Gefahr im Zeitpunkt der Übergabe auf den Besteller über.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Versandweg und Versandmittel der Wahl von Prätecma überlassen.
- Angelieferte Gegenstände sind, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung im Eigentum von Prätecma. Der Besteller hat die Ware ordnungsgemäß aufzubewahren und zu versichern. Im Fall des Zahlungsverzuges des Bestellers ist dieser auf Verlangen von Prätecma zur Herausgabe der gelieferten Ware verpflichtet, ohne dass Prätecma zuvor den Rücktritt vom Vertrag erklären muss. Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche

Forderungen Prätecmas in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Pfändung, Zwangsvollstreckung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Prätecma unverzüglich unter Übergabe der für die Wahrung der Eigentumsrechte Prätecmas notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.

- Eine etwaige Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für Prätecma vorgenommen. Hieraus entstehen für Prätecma keine Pflichten. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von Prätecma. Das gilt auch, wenn die Vorbehaltsware zu einem neuen Gegenstand verarbeitet wird.
- Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, die nicht im Eigentum des Bestellers stehen oder geht hierdurch die Sonderrechtsfähigkeit verloren, so erwirbt Prätecma das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung so, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller Prätecma anteilmäßig Miteigentum überträgt. Für das Miteigentum von Prätecma gilt das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
- Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Andere Verfügungen, beispielsweise Verpfändung und Sicherheitsübereignung sind dem Besteller nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter verlässlichem und erweitertem Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn die Vorbehaltsware vom Dritterwerber (Abnehmer) nicht sofort bezahlt wird. Bei Zahlungsverzug des Bestellers entfällt die Berechtigung zur Weiterveräußerung.
- Der Besteller tritt Prätecma bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer erwachsen. Dies gilt im Falle der Veräußerung ohne oder nach Weiterverarbeitung. Dem Besteller ist es untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, die die Rechte von Prätecma in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen. Der Besteller darf insbesondere keine Vereinbarung eingehen, die die Vorausabtretung der Forderungen an Prätecma zunichte macht oder beeinträchtigt.
Zur Einziehung der an Prätecma abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt.
Die Befugnis von Prätecma, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Prätecma verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungspflichten ordnungsgemäß nachkommt. Prätecma kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörenden Unterlagen aushändigt und der Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen weiterverkauft, die Prätecma nicht gehören, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Prätecma und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
- Prätecma ist verpflichtet, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach Wahl von Prätecma auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- Prätecma ist berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Maschinen, Feuer- Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst eine entsprechende Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

VII. Mängelrechte des Bestellers

- Vom Besteller festgestellte Mängel sind unverzüglich an Prätecma schriftlich zu melden.
- Von den durch die Beseitigung von Mängeln entstehenden Kosten trägt Prätecma die Kosten des Ersatzstückes, jedoch nicht die Kosten eines Beistellartikels (Material, Gussrohling, Bauteil u.ä.) einschließlich der Kosten des Ein- und Ausbaus wenn sich die Beanstandung als berechtigt erweist.
- Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn er Prätecma – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Der Besteller hat nur ein Recht zur Minderung des Vertragspreises, wenn ein erheblicher Mangel vorliegt. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt im übrigen ausgeschlossen.

VIII. Haftung

Für Schäden haftet Prätecma – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Geschäftsführers oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Gesundheit, bei Mängeln die Prätecma verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden und bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen besteht.

Haftungsausschluss bei Beistellung: Für Materialbeistellungen jeglicher Art und deren Bearbeitung durch Prätecma, haftet Prätecma nur in der von ihr erbrachten Leistung, jedoch nicht für die Materialbeistellung.

IX. Anwendbares Recht

Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten ist 73660 Urbach.
- Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand der Geschäftssitz von Prätecma, nach Wahl von Prätecma auch der Hauptsitz des Bestellers.
- Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Prätecma GmbH
Dieselstraße 25
73660 Urbach
Telefon +49 (0) 7181 9935010
info@praetecma.de